



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die neue Stadt

Feder, Gottfried

Berlin, 1939

a) Amtsgericht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-84833](#)

In der vorstehenden Tabelle sind die Einrichtungen aufgeführt, die zum geordneten Eigenleben einer Stadt notwendig sind. Sie alle werden in den folgenden Abschnitten nacheinander eingehend untersucht und in ihrer Größe ungefähr bestimmt. Nur so, wenn man diese Organe des Staates oder des Landes, die in eine Siedlung oder Stadt hinein sollen, und auch die eigenen Organe der Stadt übersicht und sie alle in ihren Grundzügen einmal durchdacht hat, ist es möglich, einen guten städtebaulichen und organischen Plan auszuarbeiten.

Im Laufe der Arbeit hat sich für die Ermittlung der Öffentlichen Einrichtungen etwa folgende Methode als die günstigste herausgebildet. Wir haben für alle Einrichtungen eine Reihe von Städten befragt, um uns über die Grundstücksgröße, die bebauten Fläche, die Nutzfläche aller Geschosse und die Beschäftigtenzahl ein ungefähres Bild zu machen. Diese Zahlenwerte sind in einer Tabelle zusammengefaßt und werden jeweils zum Abdruck gebracht, damit der Planer sich ein selbständiges Urteil bilden kann. Zur Ermittlung der Normalwerte haben wir nun nicht nur, unter Ausscheidung der ungewöhnlich hohen und niedrigen Werte, die rein rechnerischen Mittelwerte gebildet, sondern wir bringen, soweit dies angängig erschien, auch noch eine zweite Darstellung der ermittelten Werte. Diese „Gruppentabelle“ gibt gute Anhaltspunkte für die Häufigkeit des Vorkommens bestimmter Werte in den untersuchten Städten. Auf der waagerechten Achse sind die besonderen Merkmale Grundstücksfläche, Beschäftigtenzahl usw. jeder Einrichtung jeweils nach rechts steigend aufgetragen. Weisen zwei Städte etwa denselben Wert, z. B. in der bebauten Fläche, auf, so sind an der entsprechenden Stelle Kreise eingesetzt worden. Aus diesem Gruppenbild kann man dann in vielen Fällen den normalen Wert, der am häufigsten auftritt, ungefähr ablesen. Meist ist in der Gruppentabelle die Stelle des rechnerischen Durchschnitts durch ein Kreuz (X) bezeichnet worden.

Als Ergänzung hierzu haben wir sodann, ähnlich wie bei den Gewerben, an die Einrichtungen mit auffällig hohen oder niedrigen Zahlen Anfragen gerichtet. Die eingegangenen Antworten erklären nicht nur die aufgetretene Verminderung oder Steigerung der Einrichtung, sondern geben dem Planer auch Anhaltspunkte, durch welche besondere Verhältnisse sich die von uns gegebene Richtzahl nach oben oder unten wandelt. Nur so wird es dem Planenden möglich sein, die von uns gegebenen Werte für einen bestimmten Fall zuzuschneiden.

Wie wir für die Gewerbe das generelle Urteil der Reichsfachverbände eingeholt haben, so sind wir häufig für die öffentlichen Dienste an die Zentralbehörden des Reiches herangetreten. Diese Auskünfte haben zum Teil unsere Ermittlungen grundlegend bestätigt, mitunter aber dienten auch die sachkundigen und eingehenden Angaben als Grundlage für die weitere Ermittlung.

Bei jeder öffentlichen Einrichtung, die nachfolgend im einzelnen untersucht und besprochen werden, sind ferner Einzelbeispiele näher dargestellt. Es kann sich natürlich nicht darum handeln, allgemeingültige Grundrißpläne oder gar Typen hierfür aufzustellen, nur aus der genauen Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten kann sich ein guter Entwurf für die Einzelgebäude entwickeln. Wir haben deshalb auch darauf verzichtet, besondere Pläne unter diesem Gesichtswinkel zu entwerfen, da wir glauben, daß eine Typusbildung unmöglich ist. Es sind also lediglich Einzelbeispiele aus der Wirklichkeit abgebildet, um dem Planer einen ungefähren Anhaltspunkt auch für den inneren Aufbau des Gebäudes zu geben. Teilweise handelt es sich hier um nicht besonders gut gelöste Grundrisse. Es war aber nicht möglich, die Einzelbeispiele durch neue Entwürfe überarbeiten zu lassen, da die Anzahl der Einrichtungen zu groß ist. Bei diesen Entwürfen spielen auch zu sehr landschaftliche Fragen und die geschmackliche Einstellung eine Rolle, so daß schon aus diesem Grunde von einer Typisierung abgesehen werden muß. In der zusammenfassenden, bildlichen Darstellung für alle öffentlichen Gebäude am Schluß dieses Werkes ist das Grundstück und die etwa auftretende Baumasse jeder Einrichtung überschlägig dargestellt, damit sich der Planer ein Bild machen und mit diesen Elementen den Stadtkörper künstlerisch gestalten kann.

I. Einrichtungen höherer Ordnung.

1. Gerichtswesen.

a) Amtsgericht.

Die Gerichtsbehörden im Reich sind häufig aus historischen Gründen an bestimmte Orte gelegt oder an bestimmten Orten zusammengezogen. Die Größe des Amtsgerichts steht also nicht mit der Fläche des Bezirks, der Zahl der Gerichtseingesessenen und der Einwohnerzahl

der Stadt in unmittelbarem Zusammenhang. An sich wird jedoch die Anzahl der Gerichte eingesessenen für die Größe der gerichtlichen Behörde eine Rolle spielen. Die Anzahl der Rechtsfälle auf den Kopf der Bevölkerung ist in den einzelnen Gegenden sehr verschieden. Auch die Art der gerichtlichen Tätigkeit hat sehr verschiedenen Charakter. In den Industriegegenden herrscht die Kriminalität vor, in landwirtschaftlichen Gegenden gibt es wiederum sehr viele Fälle in Grundbuchsachen. Auch der Charakter der Menschen ist hier von Bedeutung. In Gegenden, wo die Menschen ruhiger und schwerfälliger sind, im Norden und Osten des Reiches, sind weniger Streitfälle gerichtlich zu regeln, als in der lebhafteren und hitzigeren Bevölkerung des Westens.

Herr Ministerialrat MEFFERT von der Preußischen Bau- und Finanzdirektion war so freundlich, uns einige dieser allgemeinen Gesichtspunkte mitzuteilen. Gewiß ist es sehr schwierig, die Größe des Amtsgerichts zu bestimmen, jedoch soll hier nicht die Größe des Gebäudes und sein genauer Umfang festgelegt werden, sondern lediglich für den Städtebauer und Landesplaner ein Anhaltpunkt für diese Einrichtungen in einer Stadt von 20000 Einwohnern gegeben werden. Insofern kann man sich also doch ein ungefähres Bild machen nach den aus 41 Städten eingegangenen Angaben (s. Materialtabelle S. 79).

Es gibt 1661 Amtsgerichte in Deutschland, aber nur 1270 Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. Es ist also anzunehmen, daß bis zu den Städten von 6000—9000 Einwohnern überall ein Amtsgericht vorhanden ist. Selbstverständlich haben die Großstädte mehrere Amtsgerichte. Es kann auch vorkommen, daß kleinere Städte über 5000 Einwohner Amtsgerichte haben, aber auch, daß größere vielleicht bis zu 9000 oder 10000 Einwohnern noch keines haben. Mit großer Sicherheit ist aber anzunehmen, daß in Städten von 20000 Einwohnern immer ein Amtsgericht liegt.

Herr Landgerichtsrat Dr. HOFFMANN vom Reichsjustizministerium hat uns auf Grund seiner eigenen Feststellung wertvolle Erklärungen über die Größe der Amtsgerichte gemacht. Außerordentlich stark beeinflußt wird die Größe des Amtsgerichts durch folgende Umstände:

1. Die Zuordnung einer detachierten Kammer (Kammer für Handels- und Strafsachen) wirkt sich vergrößernd auf den Raumbedarf aus.

2. Bei den kleinen Amtsgerichten sind die Gerichtskassen nicht angegliedert. Die hohen Kosten des Einbaues eines Tresors und der für eine solche Kasse notwendige große Verwaltungsapparat bringen es mit sich, daß solche Hauptkassen der Kostenersparnis wegen nur an den Sitz größerer Amtsgerichte gelegt wurden. An solchen kleinen Amtsgerichten ohne Hauptkasse werden in der Regel nur Zahlstellen eingerichtet. Dies bedingt bei dem kleinen Amtsgericht eine Raumverminderung, bei den größeren Amtsgerichten mit einer solchen Hauptkasse eine Vermehrung des Raumbedarfs.

3. In neuester Zeit hat sich bei verschiedenen Amtsgerichten ein Mehrbedarf an Raum und Richtern bemerkbar gemacht. Durch die Schaffung von *Anerben- und Erbgesundheitsgerichten* entstand ein Mehrbedarf an Raum und Personal. Die Größe solcher Abteilungen ist ganz verschieden, je nachdem es sich bei den Anerbengerichten um *landwirtschaftliche* oder um mit *Industrie* stark durchsetzte Gebiete handelt. Die Erbgesundheitsgerichte werden dort am meisten zu tun haben, wo am Sitze eines solchen Gerichts sich eine Heil- und Pflegeanstalt befindet. Die Anträge für das Erbgesundheitsgericht werden in den meisten Fällen von den Ärzten solcher Anstalten ausgeschrieben. Diese Umstände sind bei der Raumzumessung ebenfalls in Rechnung zu setzen.

4. Die verschiedenartige Anwendung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in gewissen Landesteilen wirkt sich auch auf die Besetzung mit Richtern und in der Raumgröße aus. In den Bezirken Mecklenburg, Baden, Württemberg wird die freiwillige Gerichtsbarkeit durch andere behördliche Stellen ausgeübt. In Mecklenburg wird sie von den Stadtgerichten vertreten (Grundbuchsachen und Vormundschaftsgerichtsaufgaben usw.), in Baden und Württemberg sind hierfür die Bezirksnotare tätig. In solchen Gebieten werden die Amtsgerichte entsprechend kleiner sein.

5. Die Größe der Gefängnisse (kleine, große oder besondere Anstalten) werden sich auf die Flächengröße der Amtsgerichte auswirken. *Die Frage, ob ein eigenes Gefängnis überhaupt erforderlich ist, wird von der Nähe eines schon vorhandenen Gefängnisses bestimmt.* Bei einem besonderen Gebäude für das Gefängnis ist auch bei der Planung die Wohnung für den Gefängnisdirektor nicht zu vergessen.

6. Für die Größe des Amtsgerichts sind auch die Verkehrsverbindungen und Verkehrsverflechtungen des Gerichtsinsassengebiets zu beachten. In einem verkehrsmäßig gut erschlossenen Gebiet wird die Frequenz der Amtsgerichte größer sein. Eine gute Verkehrsverbindung macht es leichter, öfters zum Amtsgericht zu kommen, als in den Gegenden, die eine schlechte Verkehrsverbindung zu den Amtsgerichten haben. Der beschwerliche Weg, das Gericht zu erreichen, und die höheren Wegkosten werden viele Menschen davon abhalten, einen Prozeß zu führen. In solchen verkehrsarmen Gegenden werden in besonderen Ortschaften detachierte Sitzungen des Gerichts abgehalten in tageweise hierfür gemieteten Räumen von Gastwirtschaften. Herr Landgerichtsrat Dr. HOFFMANN vom Reichsjustizministerium ist der Auffassung, daß es kein starres Schema für die großenmäßige Anlage von Amtsgerichten gibt. Die oben nur kurz angedeuteten Tatsachen verwaltungsmäßiger und wirtschaftlicher Natur geben Fingerzeige für die Verschiedenartigkeiten der räumlichen und flächenmäßigen Planung. Herr Dr. HOFFMANN schätzt die Flächengröße für das Grundstück eines Amtsgerichts mit einem kleinen Gefängnis und einer Richterwohnung für eine 20000er Stadt auf etwa 3000 m². Nach unserer Ermittlung (s. weiter unten) kommen wir zu etwa 3700 m². In dieser Größenordnung also wird man das Grundstück bemessen müssen. Ministerialrat MEFFERT (Bauabteilung des Preußischen Finanzministeriums) gibt die Größe der Grundstücksfläche auf durchschnittlich 3000—4000 m² an.

Die Auswertung zur Ermittlung von Richtwerten baut sich folgendermaßen auf:

Grundstücksfläche. Aus 27 Städten liegen auswertbare Unterlagen vor. Es fallen aus, einerseits Nordenham mit 18124 m² und Schleswig mit 10516 m² als anormal groß und andererseits als abnorm klein Siegburg mit 1140 m², Mittweida mit 1350 m² und Wolfenbüttel mit 1390 m². Teils liegen diese Amtsgerichte in großen Parks, so daß sie sehr viel Grundstücksfläche besitzen, teils sind es sehr eng eingebaute Häuser, die nur eine ausgesprochen kleine Grundstücksfläche benötigen. Als normale Grundstücksgröße kann man etwa 4000 m² annehmen. Selbstverständlich soll das nicht heißen, daß man nicht auch mit einer etwas kleineren Grundstücksfläche auskommen kann. Das *Gerichtsgefängnis* allerdings (s. S. 82) liegt mit auf diesem Grundstück.

Bebaute Fläche. Hierfür sind aus 33 Städten die Unterlagen auswertbar. Bei Tübingen, Freising, Kempten fehlen die Angaben, der Höchstwert liegt bei Nordenham mit 1310 m², der Mindestwert bei Neuruppin 312 m² und Templin mit 315 m². Als normaler Wert für die bebaute Fläche kann 600 m² angenommen werden (das als Beispiel gebrachte Amtsgericht in Küstrin hat eine bebaute Fläche von 585 m²). Hierbei muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß viele Amtsgerichte nicht nur über Mangel an Personal klagen, sondern daß für dies geringe Personal auch in den meisten Fällen zu wenig Raum vorhanden ist.

Fläche aller Geschosse. Hierfür sind 33 Angaben auswertbar. Als anormal groß fiel Nordenham aus. Es kann hier auch eine unklare Angabe vorliegen, wie in Templin. Der Höchstwert liegt bei Swinemünde 3019 m², der Mindestwert bei Wolfenbüttel mit 753 m². Als Richtwert für die Nutzfläche kann man etwa 1680 m² in Ansatz bringen. Dies würde bei einer bebauten Fläche von 600 m² bedeuten, daß es sich um einen zwei- bis dreigeschossigen Bau (Erd-, erstes und zweites Obergeschoß) mit einem halb ausgebauten Dachgeschoß handelt. Das im Beispiel gebrachte Amtsgericht in Küstrin ist dreigeschossig mit einem halb ausgebauten Dachgeschoß. Die Fläche aller Geschosse beträgt etwa 2330 m².

Beschäftigte. Hierfür konnten die Angaben von 38 Städten ausgewertet werden. Man kann allgemein mit etwa 37—38 Beamten und Angestellten rechnen. Der Höchstwert liegt bei Siegburg mit 72, der Niedrigstwert bei Templin mit 17. Die meisten Amtsgerichte haben zwischen 25 und 45 Beschäftigten. Das als Beispiel abgebildete Amtsgericht von Küstrin hat 35 Beschäftigte.

Anzahl der Gerichtseingesessenen. Hierfür kann leider nur ein ungefährer Anhaltspunkt gegeben werden, da nur 8 Amtsgerichtsbezirke Angaben gemacht haben. Sie schwanken zwischen 75000 bei Senftenberg und 23000 bei Templin. 40000—50000 Menschen scheinen demnach zu einem normalen Amtsgerichtsbezirk zu gehören.

Säle. Im Amtsgerichtsgebäude sind im allgemeinen immer ein bis zwei Säle vorhanden, die zusammen etwa 100—120 m² groß sind.

Materialtabelle.

Amtsgericht und Gerichtsgefängnis.

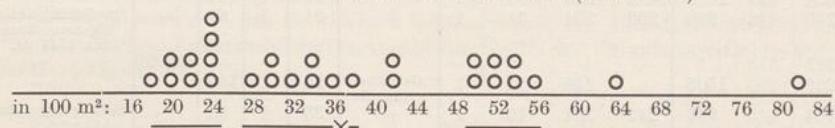
Stadt	Einwohner	Amtsgericht			Gefängnis				Welche Einrichtungen liegen im Amtsgericht	Personal des Amtsgerichts	Säle	Fläche der Säle insgesamt m ²	Zahl der Gefangeneingesessenen	Bemerkungen	
		Grundstücksfläche m ²	bebaute Fläche m ²	Fläche aller Geschosse usw. m ²	bebaute Fläche m ²	Fläche aller Geschosse usw. m ²	Höchstzahl der Insassen	Beamtete							
Senftenberg	17803	2948	1490*	1663	s. vorn! 556	1120	55	?	—	45	2	124	75000	* Zusammen mit Gefängnis	
Tübingen	28686				s. Landgericht	1102	54	?	s. Landgericht	—	—	—	—	Die Grundstücksfläche des Gefängnisses: Verwalt.-Geb. 307 m ² . Gefängnis 1401 m ² .	
Itzehoe	20912	5654	751	2093	448	1610	37	?	—	39	4	135	—	—	
Lahr	16807	2249	418	960	209	304	31	?	—	21	1	89	—	Das Gefängnis liegt auf eigenem Grundstück mit 1544 m ² .	
Templin	8800	2322	315	?	—	—	—	—	Gerichtsgefängnis	17	—	—	23099	—	
Rastenburg	16021	2299	790	1505	—	339	22	?	—	26	2	140	—	Gefängnisgrundstück 643 m ² .	
Eschwege	12862	3764	445	931	247	324	15	1	—	25	1	52	—	—	
Lauenburg	18962	1728	574	1184	483	662	20	?	—	41	2	139	—	—	
Bunzlau	19625	5053	1136	2267	—	—	—	—	—	49	1	245	—	—	
Freising	16211	—	—	—	—	—	40	2	—	33	1	—	—	—	
Schleswig	20694	10516	558	1369	436	1151	59	—	—	42	1	86	—	—	
Mittweida	19128	1350	503	1552	219	475	43	1	—	29	1	91	—	—	
Idar-Oberstein	22540	3304	675	993	42	125	6	—	—	33	4	168	—	—	
Kolberg	33735	2900	702	2200	140	420	19	1	—	41	2	130	—	—	
Prenzlau	22357	2700	513	1894	s. Landgericht	—	—	—	—	43	—	—	39179	—	
Siegburg	20446	1140	718	1635	nicht vorhanden*	—	—	—	—	72	1	65	67755	* Im Orte besteht ein Zuchthaus.	
Wernigerode	23300	4134	534	1689	301	857	25	1	—	24	1	54	44600	—	
Bruchsal	16903	2460	773	1253	452	600	?	?	—	28	1	78	—	—	
Werdau	21587	5060	691	2764	350	1050	34	1	—	35	2	123	—	—	
Bitterfeld	21328	3090	505	1600	220	680	52	?	—	45	2	135	—	—	
Neuruppin	21291	5280*	312	1248†	1247	3965	160	19?	—	51	2	113	—	* Mit Landgericht. † Für das Entschuldungssamt sind ausw. Räume zugemietet.	
Gummersbach	19539	in zwei Miethäusern untergebracht			in einem dritten Miethaus untergebracht			—	—	22	—	—	40000	Viel zu klein. Neubau geplant.	
Wittenberg	24480	5467	724	1671	327	578	42	—	—	47	1	74	—	—	
Schwelm	23020	2432	541	1905	409	1715	80	3	—	27	2	93	—	—	
Eilenburg	19608	5417	509	777	658	485	14	—	—	21	1	48	—	—	
Swinemünde	20514	1894	853	3019	282	1412	42	3	—	56	2	160	—	—	
Arnstadt	22024	im Behördengebäude untergebracht			1782	391	611	20	1	—	55	1	67	—	—
Salzwedel	16123	2420	684	2050	345	1350	75	—	—	41	2	132	—	—	
Marburg	28439	8157	480	1500	567	1900	108	9	—	34	2	94	—	* Darunter ein Arbeitsaal mit 133 m ² .	
Neustettin	16078	5210	367	840	458	990	45	2	—	42	3*	272*	—	* Zu klein! † Im Ort Strafgefängnis.	
Wolfenbüttel	19620	1390	424	753*	nicht vorhanden†	—	—	—	—	26	1	59	40000	Davon Gefängnisgrundstück: 4334 m ² .	
Gumbinnen	19987	6474*	481	1106	485†	781	53	2	—	26	1	59	51147	* Davon Gefängnisgrundstück: 4334 m ² . † Mit Stallgebäude (112 m ²). —	
Nordenham	15500	18154	1310	4890	810	1080	59	?	Finanzamt, NSV., Luftschutzschule des RLB.	?	1	73	—	—	
Güstrow	22464	s. Landgericht		872	s. Landgericht		—	—	—	35	1	59	—	—	
Osterode/Opr.	17977	3557	547	1641	362	1086	27	?	—	25	1	73	—	—	
Küstrin	21270	3229	585	2331	326	?	42	?	—	35	2	116	—	—	
Neustrelitz	19414	1926	530	?	?	?	50	?	—	35	1	80	—	—	
Minden	28764	4127	800	2250	399	1146	—	—	—	59	2	108	—	—	
Kempten	26473	s. Landgericht		—	—	—	—	—	detachiertes Landgericht, abgezweigte Staatsanwaltschaft	52	2	112	—	—	
Sonneberg	20083	1410*	696*	2371*	303	970	30	3	—	46	1	45	48133	* Im Amtsgericht auch Teile des Landgerichts untergebracht, Boden und Kellerräume mitberechnet.	

In der Gruppentabelle zeigen sich bei der Sparte „Grundstücksfläche“ starke Neigungen zur Gruppenstreuung, wogegen die Sparte „bebaute Fläche“ eine außerordentlich starke Ballung von 24 Einheiten zwischen 500 und 800 m² aufweist. Der errechnete Durchschnitt liegt genau in der Mitte. Auch die Sparte „Fläche aller Geschosse“ zeigt trotz starker Streuung eine deutliche Gruppe: 9 Einheiten zwischen 1500 und 1700 m². Bei „Beamten und Angestellten“ sind 3 Gruppen zu beobachten: 9 zwischen 24 und 29; 7 zwischen 33 und 35 und 10 zwischen 41 und 47.

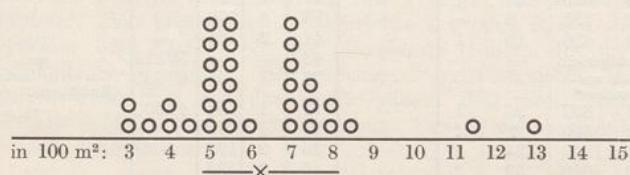
Gruppentabelle¹.

Amtsgericht.

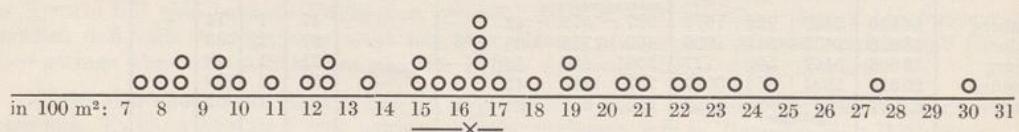
Grundstücksfläche (28 Städte).



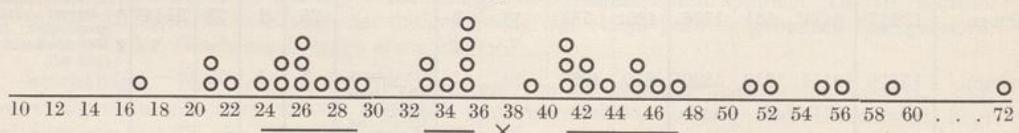
Bebaute Fläche (33 Städte).



Fläche aller Geschosse (33 Städte).



Beamte und Angestellte (38 Städte).



Um den Bau und die Einrichtungen eines Amtsgerichts anschaulich zu machen, bringen wir Grundrisse des Amtsgerichtsgebäudes in Küstrin (Abb. 80—82) (von Herrn Ministerialrat MEFFERT als typisch angegebenes Beispiel), in Minden (Westf.) (Abb. 83—85) und in Lehe (Abb. 86). Letzteres stellt einen größeren Typ dar, der zeigt, wie das Gefängnis und sogar ein Beamtenwohnhaus mit dem Amtsgericht baulich vereint ist.

¹ X bezeichnet die Lage des errechneten Durchschnitts; — deutlich erkennbare Gruppenbildungen sind unterstrichen.

Abb. 80—82. Amtsgericht Küstrin.

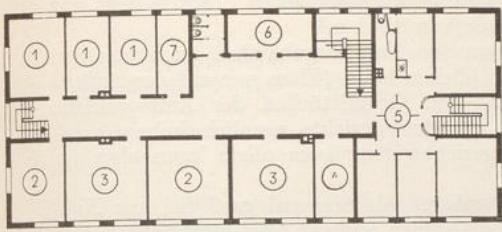


Abb. 80. Zweites Obergeschoß.

1 Schreibstube, 2 Richter, 3 Geschäftsstelle, 4 Wachtmeister,
5 Dienstwohnung, 6 Gerichtsvollzieher, 7 Sachverständiger.

Abb. 83 u. 84. Amtsgericht Minden, Westf.

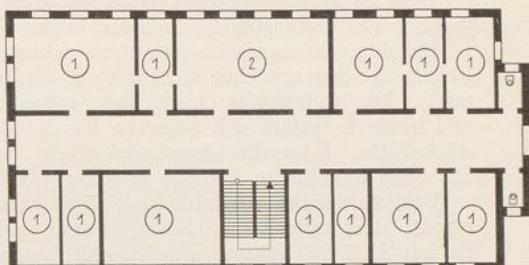


Abb. 83. Obergeschoß.

1 Dienstraum, 2 Schöffensaal.

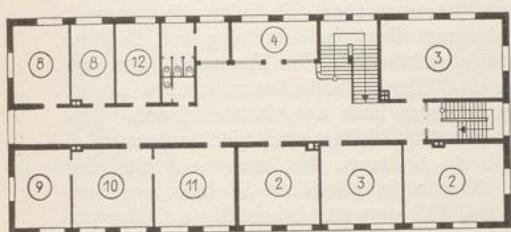


Abb. 81. Erstes Obergeschoß.

8 Rechtspfleger, 9 Grundbuchraum, 10 Grundbuchgeschäftsstelle,
11 Grundbuchrichter, 12 Bücherei.

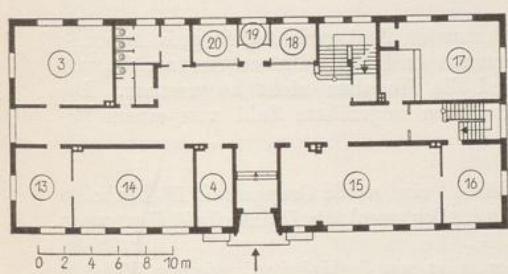


Abb. 82. Erdgeschoß.

13 Assessoren und Referendare, 14 Zivilsitzungssaal, 15 Strafgerichtssaal, 16 Beratungszimmer, 17 Kasse, 18 Sprechzimmer für Rechtsanwälte, 19 Garderobe für Rechtsanwälte, 20 Aufenthaltsraum für Rechtsanwälte.

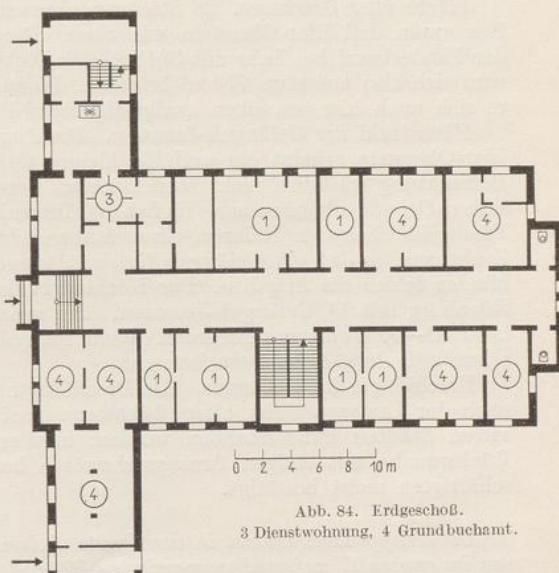


Abb. 84. Erdgeschoß.
3 Dienstwohnung, 4 Grundbuchamt.

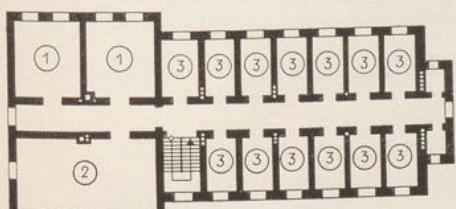


Abb. 85. Grundriß des Amtsgerichtsgefängnisses Minden, Westf.
1 Schlafsaal, 2 Gemeinschaftssaal, 3 Zelle.

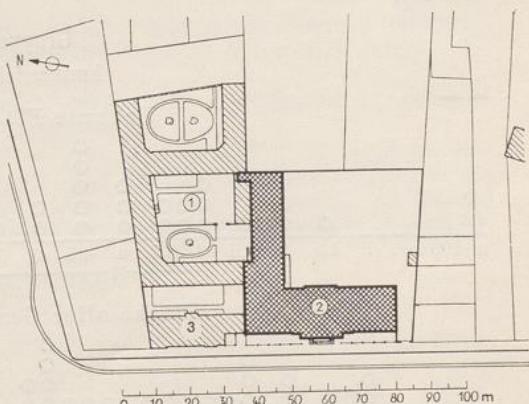


Abb. 86. Amtsgericht Lehe: Lageplan.